

Satzung Smart Kids Aschaffenburg und Umgebung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SmartKids Verein zur Förderung hochbegabter Kinder Aschaffenburg und Umgebung e.V.“

- im Folgenden „Verein“ genannt –

Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung hochbegabter und überdurchschnittlich intellektuell begabter Kinder und Jugendlicher.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:

- Aktivitäten zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher (z.B. Seminare, Kurse etc.)
- aktive Unterstützung und Beratung der Eltern hochbegabter Kinder und Jugendlicher
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für betroffene Eltern, Lehrer und Erzieher
- Information der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen

Zur Erfüllung dieser satzungsgemäßen Aufgaben sollen Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechtes.

Er verfolgt keine konfessionellen, weltanschaulichen, politischen, parteipolitischen oder wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.“

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die unbeschränkt geschäftsfähig ist. Natürliche Personen, die beschränkt geschäftsfähig sind, können nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Fördermitglieder können darüber hinaus auch juristische Personen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig und regelmäßig finanziell und/oder ideell zu fördern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft erfolgt im Wege eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag gilt als durch den Vereinsvorstand angenommen, sofern nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eine schriftliche Ablehnung gegenüber der den Antrag stellenden Person erfolgt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Monatsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich in einer Sitzung oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein hat das Recht für die Teilnahme an Kursen und sonstigen Veranstaltungen eine Gebühr zu erheben.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

Auf Antrag können Mitglieder von der Entrichtung des Beitrages zeitlich befristet freigestellt werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen und zu begründen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Wochen einstimmig über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet seine Entscheidung zu begründen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu wählen
- den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten.
- den Vorstand zu entlasten
- Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- über Anträge, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, abzustimmen.
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat mindestens zwei Wochen vor der angesetzten Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Zusätzlich werden die Vereinsmitglieder persönlich eingeladen. Auf Antrag können Nichtmitglieder zur Versammlung zugelassen werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Kassenprüfbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Neuwahlen (im Abstand von zwei Jahren)

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Eilanträge).

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse. Zusätzlich werden die Vereinsmitglieder persönlich eingeladen

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind Mitglieder und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit vollendetem 16. Lebensjahrs eine Stimme. Juristische Personen und Fördermitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens drei anwesenden, stimmberechtigten, an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und Zweckänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht in der Satzung anderes angegeben mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Ausschließlich im Innenverhältnis d.h. im Verhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt folgendes:

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als fünfhundert Euro belasten, ist der Vorsitzende bzw. ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied befugt.

Einzelausgaben über fünfhundert Euro bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Für Einzelausgaben über fünftausend Euro ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des städtischen Kinderheimes zu verwenden hat.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.04.2009 in Aschaffenburg beschlossen.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt.

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname